Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1935

135 (18.5.1935) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Aufschwung des Fahrtengeistes

Rekordzahlen im deutschen Jugendherbergswerk — Sechs Millionen im letzten Jahr

Am 15. und 16. Juni führt die HJ einen Reichsopfer- und Werbetag für das deutsche Jugendherbergswerk durch.

Weit über 2000 Jugendherbergen dienten im vergangenen Jahre 6 Millionen Jungen und Mädels auf ihren Fahrten durch alle Gaue Deutschlands als Heimstätten. Diese Zahl ist noch niemals in der Geschichte des deutschen Jugendherbergswerkes erreicht worden. Dabei hält die ständige große Aufwärtsentwicklung noch an, so daß auch in diesem Jahre eine weitere Zunahme der Uebernachtungszahlen zu erwarten ist.

Wie stark das Jugendwandern in Deutschland durch das immer mehr ausgebaute Reichsherbergsnetz gefördert wird, ist aus der Entwicklung der Uebernachtungszahlen klar zu ersehen.

In der Vorkriegszeit, im Jahre 1911, gab es in Deutschland 17 Jugendherbergen. Man zählte im ganzen 3000 Uebernachtungen. 1919 baute das DJH sein Netz auf 400 Herbergen aus. Sechzigtausend junge Deutsche nahmen sie das Jahr über in Anspruch. 1930 waren es schon vier Millionen und heute meldet der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen die Rekordzahl.

Dieser Reichsverband hat zur Zeit etwa 142 000 körperschaftliche und Einzelmitglieder. Nur durch Werbung und Einsatz vieler Volksgenossen, die die wanderfreudige Jugend unterstützen, ist es in den vergangenen Jahren gelungen, immer mehr Freunde und Förderer für das deutsche Jugendherbergswerk zu gewinnen. Wenn auch die Anzahl der bisherigen Mitglieder für ein 65-Millionen-Volk noch zu klein ist, ist doch noch zu hoffen, daß die nun einsetzende Aufklärungsarbeit über das sozialistische Werk der deutschen Jugendherbergen manchen Volksgenossen veranlaßt, Mitglied zu werden. Vor nunmehr zwei Jahren, kurz nach der nationalsozialistischen Revolution, übernahm die Hitler-Jugend die Leitung des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen, und bald nach der Uebernahme setzte die rapide Aufwärtsentwicklung des Jugendherbergswerkes ein. Die Zahlen sagen uns aber, daß die Entwicklung nicht abgeschlossen ist, sondern daß noch allerorts viel geschaffen werden muß, bis sich über das ganze Deutsche Reich ein allen Ansprüchen genügendes ausgebautes Reichsherbergsnetz erstreckt.

Eine gesunde Jugend ist der Garant für ein gesundes Volk. Und es war schon immer so, daß der gesunde Kern in dem Teil der deutschen Jungen steckte, den der Fahrten- und Wikingergeist beseelte. Helfen wir mit, diesen Jungen neue und schöne Herbergen zu schaffen.

Wahl des Betriebsführers

Grundsätzliches zur Stellung der Vertrauensfrage an die Gefolgschaft

In den vergangenen Wochen hatten eine Anzahl von Betriebsführern des Gaues Düsseldorf ihren Gefolgschaften auch die Vertrauensfrage für sich selbst gestellt. Diese Vertrauensabstimmungen haben in der in- und ausländischen Presse lebhaftes Interesse gefunden. Dabei ist allerdings in der Beurteilung dieser Abstimmungen nicht immer von den richtigen Voraussetzungen ausgegangen worden. Unter Annahme eines falschen Sachverhalts sind irrige Schlußfolgerungen aus diesen Abstimmungen gezogen worden.

Kommunistische Rätemethoden?

Es kann sich bei dieser Abstimmung nicht darum handeln, einen Betriebsführer etwa in seiner rechtlichen Eigenschaft als Führer des Betriebes zu bestätigen oder ihn etwa — abzusetzen. Das Recht zur Betriebsführung kann dem Unternehmer weder durch die Gefolgschaft gegeben noch genommen werden. Diese Befugnis hat nur der Staat und die von ihm dafür bestimmten Organe. Für eine Abstimmung oder Wahl des Betriebsführers im Sinne irgendwelcher Bestätigung oder Ablehnung durch die Betriebsgefolgschaft ist im nationalsozialistischen Staat kein Raum und eine solche Abstimmung propagieren, hieße dem nationalsozialistischen Autoritäts- und Führerprinzip zuwider handeln und kommunistische Rätemethoden einführen.

Die Vertrauensfrage, wie sie von Betriebsführern ihren Gefolgschaften gestellt wurden, bezweckt etwas grundsätzlich anderes: Sie soll den Gefolgschaftsmitgliedern Gelegenheit geben, ihren Betriebsführern eine moralische Zustimmung und Anerkennung oder aber — Mißbilligung zum Ausdruck zu bringen, und damit dem Betriebsführer Aufschluß darüber zu geben, ob die Gefolgschaft seine Arbeit versteht, anerkennt und richtig würdigt und ob sie ihm auch innerlich folgt, wie es der Sinn der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft mit Betriebsführertum und -gefolgschaft ist. Es handelt sich hier also um einen ausgesprochen moralischen Vertrauensakt. Das ist auch bei der ersten solchen erfolgten Vertrauensabstimmung, die im Textilwerk B. Hoogen & Co., Dülken, stattfand, mit aller Deutlichkeit durch den Betriebsführer zum Ausdruck gebracht worden, indem er erklärte: „Keiner denkt wohl daran, daß er mich absetzen kann. Aber mein Stellvertreter und ich haben uns der Abstimmung unterziehen wollen, um jedem die Gelegenheit zu geben, uns sein Mißtrauen auszusprechen oder uns seines Vertrauens zu versichern."

Ebenso ist bei der Vertrauensabstimmung über den Betriebsführer der Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz, Generaldirektor Goebbels, und bei den übrigen inzwischen erfolgten Vertrauensabstimmungen die Gefolgschaft sich vollkommen darüber klar gewesen, daß diese Abstimmungen die Befugnis zur Betriebsführung des Unternehmers in keiner Weise berührten, sondern moralische Vertrauensabstimmungen waren.

Der Sinn des Vertrauensaktes

Erste Voraussetzung für einen dem Sinn dieses Vertrauensaktes entsprechenden Erfolg ist die innere Bereitschaft des Betriebsführers, sich aus eigenem Antriebe seiner Gefolgschaft zur Vertrauensabstimmung zu stellen, und aus dem Ergebnis dieser Abstimmung zu stellen, und aus dem Ergebnis dieser Abstimmung auch die richtigen Folgerungen zu ziehen. Es ist selbstverständlich, daß der Erfolg einer Vertrauensabstimmung dieser Art nicht sein darf, daß der Betriebsführer, dem etwa aus der Abstimmung ein mißbilligendes Echo entgegenschlug, sein Führertum selbst aufgibt und sich gewissermaßen der Gefolgschaft „ausliefert", um sich in billige Gunst zu bringen. Dort, wo die Gefolgschaft etwa mangelndes Vertrauen zeigt, wird der Betriebsführer suchen müssen, ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Gefolgschaft zu schaffen. Sei es, daß er sein eigenes unzulängliches Verhalten revidiert, oder sei es, daß er sich um ein größeres Verständnis der Gefolgschaft für sein wirtschaftlich notwendiges Verhalten bemüht. Dabei wird dem Betriebsführer nicht zuletzt die Bedeutung zu Bewußtsein kommen, die der Deutschen Arbeitsfront in der Pflege und Förderung eines echten Betriebsgemeinschafts- und Vertrauensverhältnisses zukommt.

Die Stellung der Vertrauensfrage in diesem Sinn setzt ein hohes Pflichtgefühl und soziales Verantwortungsbewußtsein, sowie wirkliches Betriebsführertum im Geiste nationalsozialistischer Führeraufgabe voraus.

Falsch verstanden!

Keine Mitgliedersperre für HJ und BDM

Die Pressestelle der Reichsjugendführung gibt bekannt:

Auf viele an die Reichsjugendführung gerichtete Anfragen wird mitgeteilt, daß eine Sperre für die Aufnahme in die Hitler-Jugend und den Bund Deutscher Mädel nicht erlassen und auch nicht beabsichtigt ist.

Die vom Reichsschatzmeister der NSDAP erlassene Verfügung bezieht sich lediglich auf die schon bestehende Sperre für die Aufnahme in die NSDAP. Sie wurde nunmehr auch ausgedehnt auf die Aufnahme von Mitgliedern aus der HJ und dem BDM, die im allgemeinen mit ihrem 18. Lebensjahr in die Partei überführt werden.

Die Verfügung wurde vielfach falsch verstanden.

Eine Aufnahme von Mitgliedern in die HJ und den BDM wie auch in das Deutsche Jungvolk und die Jungmädel in der HJ ist nach wie vor möglich.

Der Erbe Hitlers

De mortuis nihil nisi bene. „Ueber Tote soll man nur Gutes reden", dieser alte Spruch der Römer hat auch heute noch seine Gültigkeit. Allerdings ist es ab und zu doch nötig, einen Toten aus seiner Grabesruhe aufzuschrecken, zumal wenn es sich um einen Scheintoten handelt, der sich noch immer nicht damit abfinden kann, von dem gesamten deutschen Volke als „nicht mehr vorhanden" betrachtet zu werden. Wir meinen damit den katholischen „Prinzen" Hubertus Löwenstein.

Nachdem dieser halbjüdische, ehemalige Reichsbannergeneral den für ihn brennend heiß gewordenen deutschen Boden verlassen hatte, tauchte er in Oesterreich auf und hetzte von hier aus in schamlosester Weise gegen den Nationalsozialismus.

Kurz vor der Abstimmung trieb er an der Saar sein Unwesen und zählte zu jenen Emigranten, die in der Erreichung des „Status quo", ihre einzige Rettung sahen. Nunmehr ist der „Prinz", da ihm auch diese Felle gründlichst weggeschwommen waren, nach Amerika gefahren.

Bei seiner Landung gab er sofort der „New-York-Times" ein Interview, in dem er als Ziel seiner Reise erklärte, daß er „keine Ambitionen habe, aber bereit sei, seine Pflicht zu tun und nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Deutschland das schwere Erbe Hitlers anzutreten. Er erblicke den Zweck seiner Arbeit in der Vereinigung der 35 Millionen Deutschen, welche außerhalb der Reichsgrenze leben, sowie aller deutschen Abkömmlinge. Jeder, mit Ausnahme der Kommunisten, sei ihm in dem Kampfe gegen Hitler willkommen. Im übrigen überlasse er alles der Fürsorge Gottes."

In München wird während der Starkbierzeit ein besonders kräftig eingebrautes Getränk „Hubertusbier" ausgeschenkt, von dem mancher einen tüchtigen Rausch mit nach Hause bringen soll. Aber so einen Rausch, wie ihn der „Prinz" Hubertus, der ja wegen seiner Trunkenheitsexzesse bekannt ist, zu haben scheint, dürfte selbst in München noch nicht vorgekommen sein.

Legen wir diesen an Narrheit nicht zu überbietenden „Erben Hitlers" wieder in sein Grab zurück, denn es wäre Leichenschändung, wollten wir uns weiter mit ihm befassen.

Sti.

Mosses deutsche Mutter

Der „Weltspiegel" des Hauses Mosse veröffentlichte anläßlich des Muttertages auf der Titelseite ein Bild von dem Juden Schenker. Dieses Bild stellt eine typische Sarah dar mit einem dicken Judenbaby in Händen. Die Unterschrift des Bildes lautet: Die Deutsche Mutter. Kommentar überflüssig!

Badischer Staatsanzeiger

Folge 52 18. Mai 1935

Amtlicher Teil

Warnung an Kraftfahrer und Radfahrer

Mit dem Frühjahr beginnen auch wieder die Volksfeste und Vergnügungen in allen Gegenden des Reiches. Baumblüten und Schützenfeste, Sängerwettstreite und Kameradschaftstreffen führen viele Volksgenossen zu fröhlichen Feiern zusammen. Die zunehmende Motorisierung und der zunehmende Radfahrverkehr bringen es mit sich, daß an derartigen Veranstaltungen auch viele Kraftfahrer und Radfahrer teilnehmen.

Feiern und Feste sind mit Genuß von Alkohol verbunden, und niemand wird frohen Menschen das verwehren wollen. Den Kraftfahrern und Radfahrern aber, die solche Feste feiern, liegt eine schwere Verantwortung ob. Es ist erwiesen, daß schon geringe Mengen von Alkohol die Fahrsicherheit beeinträchtigen und die Reaktionszeiten verlängern. Kraftfahrer und Radfahrer, die in angetrunkenem oder gar betrunkenem Zustand mit ihren Fahrzeugen fahren, gefährden sich und ihre Mitmenschen; die Polizeibeamten sind deshalb zu entsprechendem Einschreiten angewiesen. Angetrunkene oder betrunkene Kraftfahrer und Radfahrer haben nicht nur zu gewärtigen, daß ihnen die Weiterfahrt untersagt und ihr Fahrzeug sichergestellt wird, sondern sie müssen auch mit strenger Bestrafung rechnen. Kraftfahrern wird in der Regel die Fahrerlaubnis (Führerschein) entzogen, Radfahrern das Radfahren untersagt werden. Wenn Fahrzeugführer deshalb nicht mehr zur sicheren Führung ihres Fahrzeugs in der Lage sind, mögen sie von sich aus, ohne polizeilichen Zwang abzuwarten, das Fahrzeug an Ort und Stelle stehen lassen und es später abholen; Kraftfahrer können sich durch einen Chauffeur fahren lassen.

Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime

Nach dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 wird bekanntlich für Kleinwohnungen und Eigenheime, die innerhalb einer bestimmten Frist bezugsfertig werden und deren nutzbare Wohnfläche bestimmte Maße nicht übersteigen darf, Steuerbefreiung gewährt. Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, haben bei dem zuständigen Finanzamt Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung zu stellen, der bereits vor Errichtung des Neubaues eingereicht werden kann. Um sich vor etwaigen Nachteilen zu bewahren, empfiehlt es sich, daß die Baulustigen sich rechtzeitig und genau über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung verlässigen und möglichst frühzeitig einen Bescheid erwirken. Zu diesem Zweck werden die Baupolizeibehörden an die hierfür in Betracht kommenden Bauherren nach Einreichung der Baupläne Vordrucke für Steuerbefreiungsanträge nebst Sonderdrucken der einschlägigen Befreiungsbestimmungen abgeben.

Höchstpreise für Zwiebeln

Der Finanz- und Wirtschaftsminister hat mit sofortiger Wirkung für den Kleinverkauf von Zwiebeln einen Höchstpreis von 17 Rpf. für das Pfund festgesetzt. Damit werden Preistreibereien im Zwiebelhandel unterbunden. Die eingeführte Menge ist so reichlich, daß sie bis zur neuen Ernte ausreicht. Ebenso ist die Preisspanne so bemessen, daß den einzelnen Handelsstufen genügend Spielraum bleibt. Wo sich der Einkaufspreis für den Einzelhändler durch vermeidbaren Zwischenhandel verteuert, muß es den Organisationen des Einzelhandels überlassen bleiben, den entbehrlichen Zwischenhandel auszuschalten. Die Polizeibehörden sind angewiesen, die Preisbildung beim Zwiebelhandel zu überwachen und bei Vergehen gegen die Höchstpreissetzung scharf zuzugreifen.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland bis auf weiteres verboten.

Alle Druckschriften der Politisch-psychologischen Schriftenreihe der Sex.-Pol. (Verlag für Sexualpolitik), Dänemark (auch Tschechoslowakei und Schweiz), Kopenhagen (auch Prag und Zürich).

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung eines Höchstpreises für Zwiebeln

Auf Grund von § 5 Absatz 2 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I Seite 1245) habe ich mit Ermächtigung des Reichskommissars für Preisüberwachung für die Zeit bis zum 15. Juni 1935 für den Kleinverkauf von Zwiebeln einen Höchstpreis von 17 Rpf. für das Pfund für das Gebiet des Landes Baden festgesetzt.

Ueberschreitungen des festgesetzten Höchstpreises können nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I Seite 747) mit Haft oder Geldstrafe bestraft werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1935.

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister (Preisüberwachungsstelle).

Pressegesetzlich verantwortlich: Adolf Schmid, Karlsruhe.

Betrachten Sie die STANDARD-Tankstelle nicht nur als Lieferquelle bekannter Betriebstoffe von stets gleichbleibender Güte. Lassen Sie sich dort auch kostenlos von dem mustergültigen STANDARD-Kunden-Dienst betreuen, dessen Fürsorge Ihnen die beruhigende Gewißheit gibt: Das Fahrzeug hat wieder erhalten, was es brauchte.

Bemerkt der Standard-Kundendienst Mängel am Fahrzeug, so macht er – um Sie vor Schaden zu bewahren – gern eine einschlägige Werkstatt namhaft, wo Sie diese beheben lassen können.

STANDARD KUNDEN DIENST

Der Tankdienst wie er sein soll!

STANDARD Esso Essolub Vollschutz MOTOR OEL